

**Bundesagentur für Arbeit**Regionaldirektion  
Baden-Württemberg

Stuttgart, 27.02.2011

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Flad Industrie Service UG**  
(haftungsbeschränkt)  
Waldenser Straße 25  
75365 Calw

die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern erteilt. Sie gilt längstens für die Dauer eines Jahres gerechnet vom Tag nach der Zustellung.

Im Auftrag

  
Drexelius

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.